

Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung der offenen Ganztagschule an der Grundschule Asemissen



im Auftrag der



Gemeinde Leopoldshöhe

April 2023



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de

Inhalt	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Biotopstrukturen im Plangebiet.....	3
4. Erhaltungsprognose vorhandener Bäume und Empfehlung weitergehender Beurteilung.....	7
5. Vorprüfung (Stufe I).....	10
5.1 Vorprüfung des Artenspektrums	10
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
5.3 Durchführung der Vorprüfung.....	13
5.4 Ergebnis der Vorprüfung.....	18
6. Literatur	19
7. Anhang	20

Übersicht über die Abbildungen:	Seite
Abb. 3-1: Abgrenzung des Plangebietes	4
Abb. 3-2: intensiv gepflegte Rasenfläche	5
Abb. 3-3: Beet mit Kriechender Heckenkirsche, Fichte und Kirschlorbeerhecke	6
Abb. 3-4: Rhododendren, Buchsbaum und Kirschlorbeer an der südlichen Grundstücksgrenze	6
Abb. 3-5: Gebüschstrukturen auf dem Schulhof aus Mahonie, Hartriegel, Kornelkirsche und Kriechender Heckenkirsche	7
Abb. 4-1: Stieleichen im Bereich des Schulhofes	8
Abb. 4-2: unversiegelte Baumscheibe mit asphaltiertem Umfeld	9
Abb. 4-3: aufgeastete Eichen	9

Übersicht über die Tabellen:	Seite
Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben.....	15

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die Erweiterung der offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule im Ortsteil Asemissen. Die Fläche für den geplanten Neubau wurde bisher als Garten genutzt. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass für die geplante Erweiterung auf dem angrenzenden Schulhof Kanalbauarbeiten durchgeführt werden müssen. Somit werden die Gehölze auf dem Schulhof, nördlich der Gartenfläche, in Bezug auf mögliche Artenschutzkonflikte mit betrachtet. Darüber hinaus werden 4 Bäume auf ihren Zustand und ihr Entwicklungspotenzial beurteilt. Dabei geht es vorrangig um eine Einschätzung der Vitalität der Bäume, bei der die Erhaltungsprognose aus ökologischer Sicht im Vordergrund steht.

Nach europäischem Recht müssen bei allen Eingriffe verursachenden Planungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Gemeinde Leopoldshöhe mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also unter anderem zu beurteilen, wie ggf. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht ein Ziel des Artenschutzes darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die

bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn sich bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen bei Windenergieanlagen), sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aller Voraussicht nach verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Soll eine Planung, die einen solchen Verbotstatbestand trotz allen möglichen Vermeidungsmaßnahmen auslöst, dennoch umgesetzt werden, wird eine Ausnahme erforderlich.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015). Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann das Vorhaben im geplanten Umfang nicht umgesetzt werden.

3. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das etwa 1.400 qm große Plangebiet liegt im Zentrum von Leopoldshöhe-Asemissen und ist komplett von Siedlungsstrukturen umgeben. Nördlich und westlich grenzt ein Parkplatz an, östlich der überwiegend versiegelte Schulhof mit Einzelbäumen sowie die Gebäude der Grundschule und südlich und südwestlich Gärten mit Wohngebäuden.



**Abb. 3-1: Abgrenzung des Plangebietes
(rote Umrandung, M 1 : 1.000)**

Eine Geländebegehung des Plangebietes hat am 27.02.2023 stattgefunden. Dabei wurden die vorhandenen Gebüsch- und Gehölzstrukturen betrachtet, um zu beurteilen, ob das Gebiet potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten dient und ob durch eine mögliche Überplanung artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können.

Das Gebiet wurde bisher im südlichen Bereich als Garten und nördlich als Schulhof genutzt.

In der Mitte des Gartens dominiert eine intensiv gepflegte Rasenfläche. Diese ist an 3 Seiten von einem Beet umgeben, welches entlang der nördlichen und östlichen Grenze vollständig mit Steinen bedeckt ist. Eine junge Fichte sowie einzelne Zypressen und Kriechende Heckenkirsche werten das Steinbeet strukturell auf. Zwischen Steinbeet und dem angrenzenden Schulhof wächst eine etwa 1,5 m hohe Kirschlorbeerhecke. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze

wachsen Rhododendren, Buchsbaum, Kirschlorbeer sowie eine Zypresse. Höherwertige Gehölze, die möglicherweise Strukturen für planungsrelevante Arten, wie Baumhöhlen oder Astlöcher aufweisen könnten, sind in dem Garten nicht vorhanden.

An den Garten grenzt auf dem Schulhof ein schmaler Streifen mit Gebüschstrukturen aus Mahonie, Hartriegel, Kornelkirsche und Kriechender Heckenkirsche an, der von Kindern intensiv als Spielfläche genutzt wird. Der überwiegende Teil des Schulhofes ist versiegelt. In der Mitte wachsen 4 Eichen mit geringem bis mittlerem Baumholz sowie an der nördlichen Plangebietsgrenze eine Hainbuche und eine Linde mit starkem Baumholz.

Aufgrund des recht jungen Alters der Eichen weisen diese noch keine Astlöcher oder Baumhöhlen auf, die für planungsrelevante Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet wären. Die Hainbuche, die an der nördlichen Plangebietsgrenze steht, weist einzelne Astlöcher in einem Seitenast auf. Bei näherer Betrachtung mittels Fernglases wurde festgestellt, dass die Astlöcher nicht tief genug ausgefault sind, um für planungsrelevante Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen zu können.

Die folgenden Bilder geben einen Eindruck der Strukturen vor Ort.



Abb. 3-2: intensiv gepflegte Rasenfläche



Abb. 3-3: Beet mit Kriechender Heckenkirsche, Fichte und Kirschlorbeerhecke



Abb. 3-4: Rhododendren, Buchsbaum und Kirschlorbeer an der südlichen Grundstücksgrenze



Abb. 3-5: Gebüschstrukturen auf dem Schulhof aus Mahonie, Hartriegel, Kornelkirsche und Kriechender Heckenkirsche

4. Erhaltungsprognose vorhandener Bäume und Empfehlung weitergehender Beurteilung

Im Bereich des Schulhofs befinden sich 4 Stieleichen, die laut Planung erhalten werden sollen. Diese sind vertragsgemäß ergänzend zur Biotopkartierung näher auf ihren Zustand und ihr Entwicklungspotenzial zu beurteilen. Dabei geht es vorrangig um eine Einschätzung der Vitalität der Bäume, bei der die Erhaltungsprognose aus ökologischer Sicht im Vordergrund steht, sowie um eine Empfehlung im Hinblick auf eine weitergehende fachgutachterliche Bewertung.



Abb. 4-1: Stieleichen im Bereich des Schulhofes

Bei den 4 Bäumen handelt es sich um Stieleichen mit geringem bis mittlerem Baumholz. Eichen bevorzugen grundsätzlich einen sonnigen und warmen Standort. Sie besitzen neben tief wurzelnden Pfahlwurzeln, die viele Meter in den Boden eindringen, auch so genannte Seitenausläufer. Diese Wurzeln verleihen dem Baum eine hohe Standfestigkeit und ermöglichen zusätzlich die Aufnahme von Nährstoffen und Wasser. Die Seitenausläufer erreichen dicht unter der Oberfläche die gleichen Ausmaße wie die oberirdische Baumkrone.

Der zu beurteilende Standort ist stark durch verschiedene Beeinträchtigungen geprägt. Bei allen 4 Stieleichen ist lediglich eine kleine Baumscheibe unversiegelt. Der Wurzelraum, der näherungsweise dem Traufbereich entspricht, ist bei allen Bäumen ganz überwiegend versiegelt: bei 3 Bäumen gepflastert und bei einem Baum asphaltiert. Durch den hohen Versiegelungsgrad ist die Wasser- und Nährstoffaufnahme eingeschränkt. Ferner wärmen sich die Flächen in den Sommermonaten stark auf, was zu einer höheren Verdunstung und deutlichem Hitzestress führt. Die 3 Stieleichen, die in Reihe stehen (im Vordergrund in Abb. 4-1) wurden ferner, vermutlich für ein nutzungsgerechtes Lichtraumprofil, einseitig bis auf eine Höhe von etwa 5 bis 6 m aufgeastet (siehe Abb. 4-3). Darüber hinaus besteht eine intensive Schulhof- und Wegenutzung, die potenziell auch mechanische und möglicherweise auch Schadstoffbelastungen mit sich bringen kann.



Abb. 4-2: unversiegelte Baumscheibe mit asphaltiertem Umfeld



Abb. 4-3: aufgeastete Eichen

Ihr Zustand zeigt, dass die Bäume grundsätzlich mit dem Standort klarkommen und sie dort dauerhaft wachsen können, wenngleich die Wachstumsgeschwindigkeit gegenüber unbeeinträchtigten Standorten vermindert sein dürfte. Derzeit zeigen die Eichen äußerlich keine offensichtlichen Schadmerkmale wie etwa Totholzäste oder Pilzbefall, wahrscheinlich auch aufgrund ihres noch vergleichsweise geringen Alters. Der aktuelle Zustand ist allerdings eine Momentaufnahme und beruht auf einer Beobachtung vom Boden aus im unbelaubtem Zustand.

Aus ökologischer Sicht sollte für die Bäume zur Förderung ihres Erhalts und Wachstums eine möglichst den gesamten Traufbereich umfassende Entsiegelung im Umfeld stattfinden und ggf. ein wurzelschonender Schutz vor mechanischen Schädigungen (Anfahrtschutz, Gitter) angebracht werden. Ferner sollten Aufastungen zukünftig nur soweit zur Nutzung bzw. Verkehrssicherung erforderlich durchgeführt werden.

Auch wenn zurzeit keine offensichtlichen Schädigungen erkennbar sind, wird vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht empfohlen, die Bäume fachgutachterlich im Hinblick auf die Bruch- und Standfestigkeit untersuchen zu lassen, weil ein besonders frequentierter und insbesondere von Kindern stark genutzter Standort vorliegt. In diesem Zusammenhang sollten auch Umfang und Frequenz weiterer zukünftiger fachgutachterlicher Untersuchungen gemäß diesbezüglicher gesetzlicher bzw. versicherungsrechtlicher Vorgaben geklärt werden.

5. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu

finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW (FIS) zurückgegriffen, in dem über die Auswahl der entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB) alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden ferner alle bekannten verfügbaren Quellen ausgewertet. Unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten wird bei der Umfeldanalyse ein Radius von 500 Meter um den Vorhabenbereich zu Grunde gelegt.

Insbesondere wurden folgende Quellen ausgewertet:

- planungsrelevante Arten in dem Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4018-1, Internetportal des LANUV NRW (Download: März 2023)
- Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (Abfrage: März 2023)
- Artenlisten der im Untersuchungsraum befindlichen Schutzgebiete (Stand März 2023)
- Artenlisten des Katasters schutzwürdiger Biotope (Stand: März 2023)

Das Plangebiet befindet sich in dem Messtischblattquadranten 4018 Lage, Quadrant 1. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Gebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Plangebiet anzutreffenden Lebensräume wurden folgenden Lebensraumtypen des FIS zugewiesen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Plangebietes werden insgesamt 26 als planungsrelevant genannt, davon 6 Säugetiere, 19 Vogelarten und eine Amphibienart.

Innerhalb des 500 m Radius um das Plangebiet gibt es laut der Landschaftsinformationssammlung keine bekannten Nachweise von planungsrelevanten Arten.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes gibt es keine Natura 2000 Gebiete oder Naturschutzgebiete. Etwa 250 m westlich befindet sich das schutzwürdige Biotop „Krähenholz“, ein überwiegend Buchenwaldkomplex, welcher von Süden nach Norden vom Siek des Pansbaches durchzogen ist. Im nördlichen Teil verbindet sich ein kleines Seitensiek vom Westen kommend mit dem Pansbachsiek. Beide Gewässerläufe sind als geschütztes Biotop ausgewiesen. Darüber hinaus ist ein bachbegleitender Erlenwald innerhalb des Krähenholzes als geschütztes Biotop festgesetzt.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die Erweiterung der offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule im Ortsteil Asemissen. Die Fläche für die geplante Erweiterung wurde bisher als Garten genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Neubau Kanalbauarbeiten durchgeführt werden müssen, welche den Schulhof queren, auf dem einzelne Bäume stehen.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich und räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen wirken während der Bauphase und sind i. d. R. von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Verlust von Tierlebensräumen durch Beseitigung von Biotopstrukturen,
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderungen der Topografie,
- Veränderung des Mikroklimas,

Die **betriebsbedingten Projektwirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der Erschließung des Gebietes ergeben können.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen,
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren.

5.3 Durchführung der Vorprüfung

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 5-1) zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 5-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von dem Vorhaben betroffen sind. Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können z. B. baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustellen-einrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nur dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. durch Licht, Lärm, menschliche Aktivitäten etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs (z. B. Brutabbruch).

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird, oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen dauerhaft so beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft nutzbar ist. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aber nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Erläuterungen zu Tab. 5-1:

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 5-1):

Erhaltungszustand:	<table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>U</td></tr><tr><td>S</td></tr><tr><td>unbek.</td></tr></table>	G	U	S	unbek.	= günstig	+ = positiver Trend
G							
U							
S							
unbek.							
		= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend				
		= ungünstig/schlecht					
		= unbekannter Status					

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die kontinentale (= KON) in Tab. 5-1 angegeben, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: Download der MTB-Q März 2023).

	Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 5-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.
--	---

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

- WS = Wochenstube
- WQ = Winterquartier

Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 4018-1	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermaus	Abendsegler	+	1	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	keine Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Breitflügel-fledermaus	+	1	G	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ an oder in Spaltenverstecken und Hohlräumen von Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern, über Gewässer meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	es werden keine Gebäude durch das Vorhaben überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Klein-abendsegler	+	1	U	Waldfledermaus, besiedelt v. a. Laubwälder mit hohem Altholzbestand, nur selten Streuobstwiesen und Parks, WS, Sommerquartiere und WQ v. a. in Specht- und Fäulnishöhlen sowie Baumspalten (bevorzugt in Buchen und Eichen), selten auch in Dachräumen von Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern und an Waldrändern, jagt in großen Höhen	keine Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhaut-fledermaus	+	1	G	Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem außerhalb von NRW	keine Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	+	1	G	typische Waldfledermaus in Verbindung mit einem hohen Gewässeranteil, jagt an langsam fließenden und stehenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, jagt teilweise auch an Waldrändern, Lichtungen oder Wiesen, traditionelle Jagdgebiete sind bis zu 8 km von den Quartieren entfernt und werden über feste Flugrouten entlang bestimmter Strukturen erreicht, als Tagesverstecke werden Baumhöhlen, Spalten, Stollen, Bachverrohrungen und tlw. Nistkästen genutzt, Winterquartier in Stollen, Eiskellern, Felsenbrunnen oder Höhlen	keine Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	+	1	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	es werden keine Gebäude durch das Vorhaben überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vogel	Bluthänfling	+	2	U	bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen; dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor; von Bedeutung sind Hochstauden und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate; Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern	Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes nur bedingt geeignet. Ferner sind innerhalb des Plangebietes und im Umfeld keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden, so dass Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Leopoldshöhe – Grundschule Asemissen

Gruppe	Art	MTB 4018-1	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Eisvogel	+	2	G	brütet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling	+	2	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in die Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	+	2	U	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelte früher alte Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, heute konzentrieren sich Vorkommen auf Randbereiche großer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Girlitz	+	2	U	bevorzugt halboffene, gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation; vielfach in der Nähe dörflicher Siedlungen, auch im Bereich von Baumschulen, Kleingartenbetrieben, Obstanbaugebieten, Gärten, Parks und Friedhöfen; Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer Mindesthöhe von 8 m sowie offene Flächen mit niedrigem bis schütterem, samenreichen Gras- und Krautbewuchs.	Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes als Bruthabitat nur bedingt geeignet. Ferner wird das Plangebiet sowie das Umfeld von intensiv gepflegten Gärten geprägt, die von der Art nicht als Nahrungshabitat präferiert werden. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	treffen nicht zu
	Habicht	+	2	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ²	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefallter oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	+	2	U-	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansetzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2	U	lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehnester an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fensternischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	+	2	S	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüscheiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp, benötigt eine ausgeprägte Krautschicht zur Nahrungssuche	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Leopoldshöhe – Grundschule Asemissen

Gruppe	Art	MTB 4018-1	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rauchschwalbe	+	2	U-	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rebhuhn	+	2	S	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+	2	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star	+	2	U	besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2	G	siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, nutzt aber auch alte Krähenester, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uhu	+	2	G	Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze an störungsarmen Felswänden, in Steinbrüchen mit freiem Anflug, Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2	U	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Kammolch	+	1	G	Laichhabitats sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen; Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsch, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

5.4 Ergebnis der Vorprüfung

Von den in Tab. 5-1 aufgeführten 6 Fledermaus-, 19 planungsrelevanten Vogelarten und einer Amphibienart können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen alle Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Gründe für den Ausschluss der meisten Arten ist das Fehlen geeigneter Lebensraumstrukturen, die durch das Vorhaben betroffen sind, wie z. B. Gebäude, Baumhöhlen, Gewässer oder geschlossene Wälder. Bei einigen Arten kann auch, trotz bedingt geeigneter Habitats, ein Vorkommen aufgrund fehlender Nahrungshabitats im räumlichen Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dazu zählen z. B. Bluthänfling und Girlitz, die für die Nahrungssuche auf offene Flächen mit niedrigen bis schütterem, samenreichen Gras- und Krautbewuchs bzw. auf Hochstaudenfluren und Saumstrukturen angewiesen sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für keine der im Bereich des Plangebietes potenziell vorkommenden und geprüften Arten durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Dem geplanten Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) und ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) sind nicht erforderlich.

6. Literatur

Grüneberg C., Sudmann S. R., Herhaus F., Herkenrath P., Jöbges M. M., König H., Nottmeyer K., Schidelko K., Schmitz M., Schubert W., Stiels D. und Weiss J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.-
www.naturschutzfachsysteme-nrw.de

LANUV NRW (2022): Planungsrelevante Arten
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Zugriff: März 2023

MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf

MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	geplante Erweiterung der offenen Ganztagschule an der Grundschule Asemissen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Leopoldshöhe
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die Erweiterung der offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule im Ortsteil Asemissen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Kammolch</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>